



## HUNDEABGABE-VERORDNUNG

der Gemeinde Schnepfau

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 3 Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988 i.d.F. Nr. 693/1991, in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe im Land Vorarlberg, LGBl Nr. 33/1875 i.d.g.F., wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluß vom 20. März 2000 nachstehende Verordnung erlassen:

### § 1

#### Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Schnepfau einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Schnepfau eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

### § 2

#### Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

Die Höhe der Hundetaxe wird mit ATS 395,00 für jeden am Stichtag gehaltenen Hund festgesetzt. Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbeitrag zu entrichten und jeweils 4 Wochen nach Vorschreibung zu Zahlung fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalender- Jahres angeschafft, so ist der volle Jahresbeitrag innert 4 Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundesabgabe wird nicht zurückerstattet.

Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, daß für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hiebei ergebender Überschuß wird nicht zurückgezahlt.

### § 3

#### Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Schnepfau einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Schnepfau zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

## § 4 Abgabebefreiung

1. Von der Hundesteuer sind ausgenommen:
  - a) Wachhunde – bei abgelegenen Häusern, wenn sie sich nicht über die zu bewachende Objekt- bzw. Grundstücksgrenze hinaus bewegen;
  - b) Blinden- und Lawinenhunde, wenn sie nachweislich als solche ausgebildet und verwendet werden;
  - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
2. Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehaltes erfolgen. Eine einmal ausgesprochene Befreiung gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Befreiungsgründe nicht ändern.

## § 5 Hundemarken

Für jeden meldepflichtigen Hund kann die Gemeinde eine Erkennungsmarke an den Hundehalter ausgeben. Diese Erkennungsmarke muß von jedem angemeldeten Hunde getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

## § 6 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

## § 7 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes (9. Abschnitt, §§ 132 ff), LGBl. Nr. 23/1984 i.d.g.F. bestraft.

## § 8 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 21. März 2000 in Kraft.